

# Satzung

## über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Feierhalle Großdrebnitz

### Präambel

Auf Grund des § 4 Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) i. V. mit §§ 2 und 9 Abs. 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie dem Sächsischen Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bischofswerda in seiner Sitzung am 27. September 2005 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Gegenstand und Höhe der Gebühr

- (1) Die Feierhalle dient der Durchführung von Trauerfeiern mit Bestattungen bzw. Überführungen. Sie dient der Aufbahrung und Abschiednahme von Verstorbenen.
- (2) Die Feierhalle wird durch die Stadtverwaltung Bischofswerda unterhalten und ausgestattet. Terminabsprachen erfolgen ausschließlich im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung Bischofswerda (Friedhofsverwaltung).
- (3) Für die Benutzung der Feierhalle der Stadt Bischofswerda auf dem kirchlichen Friedhof Großdrebnitz wird je Benutzung eine Gebühr in Höhe von 50,00 EUR erhoben.

### § 2

#### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer

- a) nach bürgerlichem Recht die Kosten der Bestattung zu tragen hat,
- b) zur Bestattung verpflichtet ist oder
- c) den Antrag auf die Benutzung der Feierhalle stellt.

### § 3

#### Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Stadtverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden, entsteht die Gebührenschuld mit der Erbringung der Leistung.
- (2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 4

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bischofswerda, 28.09.2005

Erler

Oberbürgermeister

